

## **Gesetz über die Katastrophenhilfe (Katastrophenhilfegesetz, KHG)**

Änderung vom 20. April 2004

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2004,

beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz über die Katastrophenhilfe vom 4. Juni 1989 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 26**

<sup>1</sup> Der Kanton übernimmt, je nach Finanzkraft der Gemeinde, 15 bis 35 Prozent des Personal- und Sachaufwandes für die Ausbildung. Der den Gemeinden verbleibende Kostenanteil wird diesen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl belastet.

#### **Art. 27**

<sup>1</sup> Der Einzug und die Verwaltung der Ersatzbeiträge erfolgt durch den Kanton. Die Regierung beschliesst jährlich im Rahmen der bewilligten Budgetkredite über die Verwendung dieser Beiträge.

<sup>2</sup> Für die Erstellung und Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen leistet der Kanton, je nach Finanzkraft der Gemeinde, Ersatzbeiträge von 75 bis 85 Prozent.

<sup>3</sup> Die in den Gemeinden ausgewiesenen Ersatzbeiträge sind gemäss Bundesrecht zu verwenden.

Ersatzbeiträge,  
Bau, Erneuerung

### **II.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.